

Geschäftsordnung des Elternforums der Schule Bühl

Beschluss der Schulkonferenz vom 15.08.2019

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck

¹Die Elternmitwirkung stützt sich auf § 55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich (VSG) vom 7.2.2005, die dazugehörigen Verordnungen und das Reglement der allgemeinen Elternmitwirkung der Stadt Zürich (Elternreglement Nr. 412.106)

²Das Elternforum ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig und neutral.

³Das Elternforum ist das Elternremium der Schule Bühl und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich wahr.

⁴Diese gemeinsam mit Eltern ausgearbeitete Geschäftsordnung des Elternforums wird von der Schulkonferenz der Schule Bühl gestützt auf Art. 6 des Elternreglements erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Kreisschulbehörde Uto. Sie regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternforums.

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

¹Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule Bühl besuchen.

²Alle Eltern bilden das Elternforum. Dieses wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

³Organe des Elternforums sind demgemäß:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand

⁴Zudem können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

Art. 3 Aufgaben

¹Das Elternforum erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 11 des Elternreglements. Im Einzelnen können die Elternräte in folgenden Bereichen mitwirken und die professionelle Arbeit der Schule unterstützen:

- Einbezug in den Feedbackprozess der schulinternen Qualitätssicherung

- Mitwirkung bei Projekten
- Unterstützung bei Schulveranstaltungen (z.B. Projektwoche, Sporttag, Schulbesuchstag, Schulfeste)
- Koordination der Elternmithilfe (z.B. Schulwegsicherung, Betreuungsangebote, Aufgabenhilfe, Pausenkiosk, Homepage)
- Förderung der Elternbildung (z.B. Organisation von Veranstaltungen zu Schul- und Erziehungsfragen wie Lernen, Ernährung, Sucht, Sexualität, Grenzen setzen, Berufswahl, Gewalt)

Das Elternforum wird von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert. Es informiert seinerseits die Eltern, die Schulleitung und die Aufsichtskommission über seine Arbeit. Es kann in den Planungsprozess der Schuleinheit einbezogen, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und lässt sich zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen. Es hat ein Anhörungsrecht beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie der Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung auf Ebene der Schuleinheit.

²Das Elternforum beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Art. 3 des Elternreglements:

- Das Elternforum und dessen Vorstand haben keine Aufsichts- und Kontrollfunktionen gegenüber Behörden, Schulleitung und weiterem Schulpersonal.
- Von Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die allgemeine Elternmitwirkung ausgeschlossen.
- Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe des Elternforums und dessen Vorstand.

B. Vollversammlung

Art. 4 Einberufung und Durchführung

¹Die ordentliche Vollversammlung findet auf Einladung des Vorstands in jedem Schuljahr in der Regel in der ersten oder zweiten Woche nach den Herbstferien statt.

²Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Vollversammlungen einzuberufen. Er ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Elternschaft der Schuleinheit unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.

³Zu den Versammlungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen.

⁴Die Präsidentin bzw. der Präsident oder in deren/dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung.

⁵Stimmberrechtigt sind alle anwesenden Eltern. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

⁶Die Schulleitung wird in der Regel zu den Sitzungen der Vollversammlung eingeladen, sie kann sich durch eine andere Person des Schulpersonals vertreten lassen. Bei Bedarf kann bei der Schulleitung der Beizug weiterer Schulpersonalvertretungen und beim Aufsichtskommissions-Präsidium der Beizug von Mitgliedern der Schulbehörde beantragt werden. Der Schulleitung und diesen weiteren Vertretungen kommt an den Sitzungen des Elternforums beratende Stimme zu.

Art. 5 Kompetenzen

Der Vollversammlung kommen folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Vorstands aus ihrer Mitte
- Festlegung von Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr
- Stellungnahme zu den ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäften
- Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Schulleitung

C. Vorstand

Art. 6 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus fünf bis zwölf Personen. Die Wahl durch die Vollversammlung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst und besetzt dabei insbesondere die Funktionen der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der Aktuarin/des Aktuars.

Art. 7 Sitzungen des Vorstands

¹Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist, mindestens aber vier Mal im Schuljahr. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Eltern, dem Schulpersonal und der Kreisschulbehörde zugänglich ist.

³Bei Bedarf kann die Schulleitung zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, an welcher sie oder die von ihr abgeordnete Vertretung aus dem Schulpersonal beratende Stimme hat.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Elternforum nach aussen. Insbesondere obliegt ihm:

- Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlungen
- Bestellung von Arbeits- und Projektgruppen zur Weiterbearbeitung eingebrachter Themen. In diese Gruppen können auch nicht dem Elternforum angehörende Personen gewählt werden.
- Kontakt mit Schulleitung und Aufsichtskommission der Schuleinheit
- Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternforums
- Vernehmlassung zu den ihm von der Schulleitung unterbreiteten Geschäften sowie Anregung von Geschäften und insbesondere Vorschläge zur Gestaltung des Schulbetriebs bei dieser
- Organisation von Elternbildungsveranstaltungen
- Koordination der Elternunterstützung und Elternmithilfe
- Anträge an die Schulleitung für Kredite aus dem Globalkredit
- Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Elternforums gegenüber der Schulleitung
- Vorbereitung des Jahresberichts zuhanden der Vollversammlung

Art. 9 Teilnahme an der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz kann bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Elternschaft den Vorstand einladen, der seine Vertretung selber bezeichnet. Im Übrigen wird der Vorstand von der Schulleitung regelmässig über die Elternschaft interessierende allgemeine Themen der Schulkonferenz informiert.

D. Finanzielles und Infrastruktur

Art. 10 Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit

¹Der Globalkredit der Schule Bühl enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Beitrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternforum sowie in dessen Vorstand und den Arbeitsgruppen erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

²Der Vorstand stellt bei der Schulleitung Antrag auf entsprechende Kredite und rechnet gegenüber dieser über die Verwendung zugewiesener Gelder ab.

³Zudem kann das Elternforum Spenden zur Finanzierung besonderer Aktivitäten und Projekte entgegennehmen. Auch darüber rechnet der Vorstand gegenüber der Schulleitung ab.

Art. 11 Benützung der Infrastruktur der Schule

¹Dem Elternforum werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für dessen Zusammenkünfte (Vollversammlungen, Sitzungen des Vorstands und der besonderen Arbeits- und Projektgruppen, Veranstaltungen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

²Die Schulleitung kann die Benützung weiterer Infrastruktur der Schule (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule) gestatten.

³Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

E. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Art. 12

Diese Geschäftsordnung des Elternforums der Schule Bühl tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulbehörde Uto auf Schuljahr 2019/2020 in Kraft.

Juli 2019 Schulleitung Bühl